



## Öffentliche Bekanntmachung

---

Es findet eine Sitzung des Kreistages Rendsburg-Eckernförde am Montag, 22.01.2024 um 17:00 Uhr, im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Kreistagssitzungssaal statt.

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
4. Niederschrift über die Sitzung vom 18.12.2023
5. Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien
- 5.1. Nachbesetzung eines Mitgliedes für den Verwaltungsrat des BBZ Rendsburg-Eckernförde VO/2023/518
6. Wahl von Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden von Fachausschüssen
- 6.1. Antrag der AfD-Fraktion auf Wahl von Ausschussvorsitzenden bzw. stellv. Ausschussvorsitzenden VO/2023/375
- 6.1.1. Wahl einer oder eines Vorsitzenden des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung
- 6.1.2. Wahl einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden für den Jugendhilfeausschuss
7. Wahl einer Landrätin oder eines Landrats
- 7.1. Bewerbungsunterlagen zu den Kandidatinnen und Kandidaten zur Landratswahl VO/2024/008
8. Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde VO/2024/004

9. Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Aufgabendurchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitels Zwölftes Sozialgesetzbuch

VO/2024/006



## Nachbesetzung eines Mitgliedes für den Verwaltungsrat des BBZ Rendsburg-Eckernförde

<b>VO/2023/518</b>	<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 14.12.2023
<i>FD 3.4 Schul- und Kulturwesen</i>	Ansprechpartner/in: Voerste, Thomas
	Bearbeiter/in: Stefan Engel

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
22.01.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

### **Begründung der Nichtöffentlichkeit**

Entfällt

### **Beschlussvorschlag**

Der Kreistag stimmt dem Vorschlag der Pädagogischen Konferenz des BBZ Rendsburg-Eckernförde zu, Herrn Peter Reelmann als nachzubesetzendes Mitglied für den Verwaltungsrat zu bestimmen.

### **Sachverhalt**

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 2 der Satzung des BBZ Rendsburg-Eckernförde wurden dem Kreistag gemäß dem Beschluss der pädagogischen Konferenz Mitglieder des Verwaltungsrates vorgeschlagen. Diese wurden mit Beschluss vom 26.06.2023 durch den Kreistag bestätigt.

Zu diesem Zeitpunkt war es nicht möglich eine Nachbesetzung für den ausgeschiedenen Herrn Matthias Gronwald zu gewährleisten. Durch Herrn Peter Reelmann ist hiermit ein nachzubesetzendes Mitglied gefunden und wird gemäß Satzung, hiermit dem Kreistag kundgetan, damit eine abschließende Abstimmung vorgenommen werden kann.

### **Relevanz für den Klimaschutz**

Keine

### **Finanzielle Auswirkungen**

Keine

### **Anlage/n:**

Keine





## Antrag der WGK-Fraktion auf Besetzung im Jugendhilfeausschuss

<b>VO/2024/035</b>	<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 18.01.2024
<i>FD 1.3 Gremien und Recht</i>	Ansprechpartner/in: Nina Fiedler
	Bearbeiter/in: Christiane Ostermeyer

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
22.01.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

### Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt, Frau Anja Burmeister ist 2. stellvertretendes beratendes Mitglied für die WGK-Fraktion im Jugendhilfeausschuss.

### Sachverhalt

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

### Relevanz für den Klimaschutz

### Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n:

1	WGK-Antrag- Besetzung_Jugendhilfe_01_2024
---	---

An die Kreispräsidentin des  
Kreises Rendsburg-Eckernförde  
Frau Sabine Mues  
Kreishaus  
24768 Rendsburg

18.01.2024

**Sitzung des Kreistages am 22.01.2024  
Besetzung von Ausschüssen und anderer Gremien**

**Sehr geehrte Frau Kreispräsidentin,**

die WGK – Fraktion stellt folgenden Antrag zur Besetzung des Jugendhilfeausschusses.

Der Kreistag möge beschließen:

Frau Anja Burmeister ist 2. stellvertretendes beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Höpken

Fraktionsvorsitzender WGK-Fraktion



## Antrag der AfD-Fraktion auf Wahl von Ausschussvorsitzenden bzw. stellv. Ausschussvorsitzenden

<b>VO/2023/375</b>	<b>Fraktionsantrag</b>
öffentlich	Datum: 25.10.2023
<i>FD 1.3 Gremien und Recht</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Christiane Ostermeyer

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
13.11.2023	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Kenntnisnahme)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

### Beschlussvorschlag

### Sachverhalt

Die AfD-Fraktion beantragt die Wahl zum Ausschussvorsitz für den Ausschuss Schule, Sport, Kultur und Bildung, sowie die Wahl zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden für den Jugendhilfeausschuss.

### Relevanz für den Klimaschutz

### Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n:

1	2023-10-24 AfD-Antrag Ausschussvorsitz
---	--



Frau Kreistagspräsidentin

Sabine Mues

Kaiserstraße 8

24768 Rendsburg

**Antrag auf die Wahl des Ausschussvorsitzenden im Ausschuss Schule, Sport, Kultur und Bildung und die Wahl zum stellv. Ausschussvorsitzenden im „Jugendhilfeausschuss“**

Rendsburg, 24.10.23

Sehr geehrte Frau Kreistagspräsidentin,

hiermit stellen wir den Antrag, in der künftigen Kreistagssitzung am 13.11.23, die noch ausstehende Wahl zum Ausschussvorsitzenden im Ausschuss „Schule, Sport, Kultur und Bildung“ durchzuführen, weiter die Wahl zum stellv. Ausschussvorsitzenden im „Jugendhilfeausschuss“.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A. Dennis Schultz (Fraktionsgeschäftsführer)

Sven Chilla (Fraktionsvorsitzender)





## Wahl einer Landrätin oder eines Landrats

<b>VO/2024/029</b>	<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 17.01.2024
<i>FD 1.3 Gremien und Recht</i>	Ansprechpartner/in: Nina Fiedler
	Bearbeiter/in: Christiane Ostermeyer

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
22.01.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

### Beschlussvorschlag

Der Kreistag wählt die Landrätin oder den Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Wahlzeit vom 01.07.2024 - 30.06.2032.

### Sachverhalt

Der Kreistag wählt gem. § 43 Abs. 1 Kreisordnung Schleswig-Holstein (KrO) die Landrätin oder den Landrat.

Wahlen sind Beschlüsse, die aufgrund eines Gesetzes als Wahl bezeichnet werden (§ 35 Abs. 1 KrO). Bei Wahlen gelten keine Ausschließungsgründe, wahlberechtigt sind alle Kreistagsabgeordnete (§ 27 Abs. 3 Satz 1 KrO i.V.m. § 22 Abs. 3 Nr. 2 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein).

Beschlüsse erfordern jeweils einen Beschlussvorschlag. Jede und jeder Kreistagsabgeordnete hat im Rahmen ihres bzw. seines freien Mandates die Möglichkeit, einen oder mehrere Bewerberinnen oder Bewerber für die Wahl vorzuschlagen. Es gilt kein Fraktionszwang, weder beim Vorschlag einer Bewerberin / eines Bewerbers, noch bei der Wahl selbst.

Es wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt. Der offenen Wahl kann jede und jeder Abgeordnete widersprechen und eine Wahl durch Stimmzettel verlangen (§ 35 Abs. 1 und 2 KrO). Hierfür bedarf es keines Beschlusses.

**Für die Wahl sind folgende Mehrheiten erforderlich, wenn mehrere Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl stehen (§ 45 KrO):**

### 1. Wahlgang

Es ist die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten (sog. absolute Mehrheit) erforderlich. Die gesetzliche Zahl des Kreistages sind 64 Abgeordnete. Es sind mind. 33 Stimmen erforderlich.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt.

### 2. Wahlgang

Es ist erneut die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten (sog. absolute Mehrheit) erforderlich. Die gesetzliche Zahl des Kreistages sind 64 Abgeordnete. Es sind mind. 33 Stimmen erforderlich.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt.

### 3. Wahlgang

Es findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern / Bewerberinnen mit den meisten Stimmzahlen aus dem 2. Wahlgang statt. Bei Stimmgleichheit zwischen zwei Bewerbern / Bewerberinnen im 2. Wahlgang entscheidet über die Teilnahme an der Stichwahl das Los.

Gewählt ist in der Stichwahl, wer die meisten Stimmen erhält.

**Für die Wahl sind folgende Mehrheiten erforderlich, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl stehen (§ 45 KrO):**

#### 1. Wahlgang

Die Wahl bedarf der Mehrheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten, die sogenannte absolute Mehrheit. Die gesetzliche Zahl des Kreistages beträgt 64 Abgeordnete. Die erforderliche Mehrheit wird also erreicht, wenn auf die Bewerberin/ den Bewerber mindestens 33 Stimmen entfallen.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt.

#### 2. Wahlgang

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird in einem zweiten Wahlgang erneut über die Bewerberin/ den Bewerber des 1. Wahlganges abgestimmt. Auch hier ist die absolute Mehrheit, also mindestens 33 Stimmen, erforderlich.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen.

Die Kreispräsidentin gibt im Anschluss das Wahlergebnis bekannt. Die gewählte Person muss die Wahl annehmen.

**Relevanz für den Klimaschutz**

**Finanzielle Auswirkungen**

**Anlage/n:**

Keine



## Bewerbungsunterlagen zu den Kandidatinnen und Kandidaten zur Landratswahl

<b>VO/2024/008</b>  öffentlich  <i>FD 1.3 Gremien und Recht</i>	<b>Mitteilungsvorlage öffentlich</b>  Datum: 05.01.2024  Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina  Bearbeiter/in: Christiane Ostermeyer

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Kenntnisnahme)	Ö

### **Begründung der Nichtöffentlichkeit**

#### **Sachverhalt**

Die eingereichten Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber sind den Anlagen zu entnehmen. Es handelt sich um persönliche Daten, die vertraulich zu behandeln sind.

#### **Relevanz für den Klimaschutz**

#### **Finanzielle Auswirkungen**

#### **Anlage/n:**

Keine



## Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde

<b>VO/2024/004</b>	<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 02.01.2024
<i>FD 1.3 Gremien und Recht</i>	Ansprechpartner/in: Julian Detmer
	Bearbeiter/in: Christiane Ostermeyer

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
18.01.2024	Hauptausschuss (Beratung)	Ö
22.01.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

### Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag der Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zuzustimmen.

Der Kreistag stimmt der Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu.

### Sachverhalt

Die Neufassung der Hauptsatzung ist aus mehreren Gründen angezeigt. Mit der Neuregelung wird einerseits der Wunsch der Politik umgesetzt, Fotografien während der Sitzungen einfacher zu ermöglichen und andererseits der Umgang mit Rechtsstreitigkeiten praktikabler geregelt.

Die ergänzende Neuregelung in § 12 Abs. 8 – 10 der Hauptsatzung ermöglicht es den Abgeordneten, während der Sitzung zu fotografieren und regelt zudem klarstellend die Fotografie durch Pressevertreter.

Die abändernde Neuregelung in den §§ 7 und 8 der Hauptsatzung führt durch das Anheben der Wertgrenzen zu einem praktikableren Umgang mit Rechtsstreitigkeiten. Der Kreis führt Rechtsstreitigkeiten, deren Werte über den aktuell in der Hauptsatzung festgesetzten 50.000 € liegen. Zudem ist für den Fall, dass der Kreis vor Zivilgerichten verklagt wird, eine Entscheidung des Hauptausschusses bzw. Kreistages über das Ob des Führens des Rechtsstreits aufgrund der kurzen, nicht verlängerbaren gerichtlichen Fristen kaum realisierbar. Die Anhebung der Wertgrenzen stellt eine praktikable, alltagstaugliche Regelung dar und überlässt

zugleich – bei erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung – die Entscheidung dem Hauptausschuss bzw. Kreistag. Zudem wird durch die Vereinheitlichung der Wertgrenzen für den Verzicht auf Ansprüche und für das Führen von Rechtsstreitigkeiten/Abschluss von Vergleichen ein bisher bestehender Wertungswiderspruch aufgehoben.

Die Neufassung befindet sich aktuell in der Abstimmung mit dem Ministerium, eine Rückmeldung steht noch aus.

## **Relevanz für den Klimaschutz**

## **Finanzielle Auswirkungen**

### **Anlage/n:**

1	Synopse Hauptsatzung
---	----------------------



## Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Gremien und Recht

02.01.2024

### Neufassung der Hauptsatzung

Hauptsatzung in der Fassung auf Grund des Kreis- tagsbeschlusses vom 13.06.2022	Änderungen in der beabsichtigten Neufassung der Hauptsatzung für die Kreistagssitzung am xx.xx.2024	Anmerkungen
<p><b>Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde</b></p> <p>Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom 13.06.2022 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung für den Kreis Rendsburg-Eckernförde erlassen:</p>	<p><b>Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde</b></p> <p>Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom xx.xx.2024 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, <b>Kommunales, Wohnen und Sport</b> des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung für den Kreis Rendsburg-Eckernförde erlassen:</p>	
<p><b>§ 1 Wappen, Flagge, Siegel</b></p> <p>(1) Die Verwaltung des Kreises hat ihren Amtssitz in Rendsburg.</p> <p>(2) Das Kreiswappen zeigt in einem durch Wellenschnitt schräg links geteilten Schild oben in Gold zwei blaue, rot bewehrte schreitende Löwen übereinander (für Schleswig), unten in Rot das silberne, holsteinische Nesselblatt.</p> <p>(3) Die Kreisflagge zeigt auf einem im Wellenschnitt schräg links geteilten Flaggentuch oben in Gelb</p>		

<p>zwei blaue, rot bewehrte schreitende Löwen übereinander, unten in Rot ein weißes Nesselblatt.</p> <p>(4) Das Dienstsiegel zeigt das Kreiswappen mit der Umschrift: „Kreis Rendsburg-Eckernförde“.</p> <p>(5) Die Abbildung oder die Verwendung des Kreiswappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Landrätin oder des Landrates, soweit sie nicht zu künstlerischen, kunstgewerblichen oder heraldisch-wissenschaftlichen Zwecken erfolgt.</p>		
<p><b>§ 2</b> <b>Kreispräsidentin, Kreispräsident, Ältestenrat</b></p> <p>(1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt die Belange des Kreistags gegenüber der Landrätin oder dem Landrat als verwaltungsleitendem Organ des Kreises.</p> <p>(2) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner dritten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem dritten Stellvertreter vertreten.</p> <p>(3) Scheidet die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident oder einer der Stellvertretenden vor</p>		



<p>Beendigung der Wahlzeit des Kreistags aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 3 Monaten durchzuführen.</p> <p>(4) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt bei öffentlichen Anlässen den Kreistag und gemeinsam mit der Landrätin oder dem Landrat den Kreis als Gebietskörperschaft. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident und die Landrätin oder der Landrat stimmen ihr Auftreten für den Kreis im Einzelfall miteinander ab.</p> <p>(5) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, ihren oder seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern, jeweils von den im Kreistag vertretenen Fraktionen eine benannte Fraktionsvorsitzende oder einen benannten Fraktionsvorsitzenden, der Landrätin oder dem Landrat sowie der oder dem Vorsitzenden des Hauptausschusses.</p> <p>Im Falle der Verhinderung der/des von der Fraktion benannten Fraktionsvorsitzenden nimmt nur ein von den Fraktionen als Stellvertretung benanntes Kreistagsmitglied an den Sitzungen teil. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.</p> <p>(6) Der Ältestenrat unterstützt die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten bei ihrer oder seiner Arbeit als Vorsitzende oder Vorsitzender des Kreistages. Er ist berechtigt, für jede Sitzung des Kreistages die Dauer der Sitzung festzusetzen. Darüber hinaus</p>		
--	--	--

<p>kann er einen Zeitplan für den Sitzungsablauf mit Zeitvorgaben für jeden Tagesordnungspunkt vorlegen, der für die Durchführung der Sitzung dann verbindlich ist, wenn ihm zu Beginn der Sitzung keine Fraktion widerspricht.</p>		
<p><b>§ 3</b> <b>Landrätin/ Landrat</b></p> <p>(1) Die Landrätin oder der Landrat wird auf die Dauer von 8 Jahren gewählt.</p> <p>(2) Die Landrätin oder der Landrat erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,80 Euro monatlich.</p>		
<p><b>§ 4</b> <b>Gleichstellungsbeauftragte</b></p> <p>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Kreistag bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Kreis Rendsburg-Eckernförde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:</p>		

<ul style="list-style-type: none"><li>– Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Kreistags und der von der Landrätin oder dem Landrat geleiteten Verwaltung,</li><li>– Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,</li><li>– Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Kreis Rendsburg-Eckernförde</li><li>– Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,</li><li>– Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.</li></ul> <p>(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Landrätin oder des Landrats; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Landrätin oder des Landrats nicht gebunden.</p> <p>(4) Die Landrätin oder der Landrat hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.</p>		
--	--	--

<p>(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p> <p>(6) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wird sich auch im Bereich seiner Gesellschaften, Beteiligungen und Eigenbetriebe aktiv und nachhaltig für die Gleichstellung von Männern und Frauen einsetzen. Alle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die der Kreis Rendsburg-Eckernförde in Gremien entsendet, sind diesem Grundsatz verpflichtet.</p>		
<p><b>§ 5</b> <b>Ständige Ausschüsse</b></p> <p>(1) Nach §40 Abs.1 und §40a Abs. 1 KrO bildet der Kreistag die folgenden Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Kreisverwaltung, sofern er die Aufgaben nicht auf den Landrat übertragen hat.</p> <p>a) <u>Hauptausschuss</u> Zusammensetzung: 19 Kreistagsabgeordnete Landrätin oder Landrat ohne Stimmrecht</p>		

Aufgabengebiet nach § 40b KrO

- Finanzwesen
- Rechnungsprüfung
- Steuern
- Beteiligungscontrolling

b) Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Schul-, Sport-, Kultur- und Bildungswesen

- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets
- Sportangelegenheiten
- Kulturangelegenheiten
- Schulwesen
- Museen
- Partner- und Patenschaften
- Theaterangelegenheiten
- Heimatpflege
- Büchereiwesen
- Musik

c) Sozial- und Gesundheitsausschuss

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Sozialwesen und Gesundheitswesen

- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets
- Betreuungs- und Beratungsdienste
- Beratungs- und Dienstleistungszentren

- Gemeindekrankenpflege
- Alten- und Pflegeheime
- Altenhilfe
- Sozialhilfe
- Asylangelegenheiten
- Gesundheitsvorsorge
- Drogenangelegenheiten
- Kriegsofferfürsorge und Vertriebenenwesen
- Krankenhauswesen incl. Psychiatrie
- Rettungsdienst
- Um- und Aussiedler

d) Umwelt- und Bauausschuss

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Bau- und Umweltwesen

- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets,
- Umweltschutz
- Grundstücksangelegenheiten
- Naturschutz
- Tierschutz
- Klimaschutzmanagement
- Landschaftspflege
- Abwasserbeseitigung
- Wasserwirtschaft
- Trinkwasserschutz
- Gewässerreinigung
- Gewässerbau
- Küsten- und Hochwasserschutz
- Abfallwirtschaft

- Immissionsschutz
- Hochbau
- Tiefbau einschließlich Wirtschaftswegebau, Kreisstraßen und Radwege

e) Regionalentwicklungsausschuss

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets,
- ÖPNV und Schülerbeförderung
- Wirtschaft
- Verkehrsinfrastruktur
- Förderung der ländlichen Räume
- Regional- und Kreisentwicklung
- Planungswesen
- Denkmalpflege
- Wohnungsbauförderung
- Naturparke

In die Ausschüsse zu b) bis e) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die dem Kreistag angehören können. Ihre Zahl darf die der Kreistagsabgeordneten im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Ausschüssen des Kreistages werden die nach den besonderen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt. Der Kreistag kann die Bildung von Unterausschüssen zur Vorbereitung der Meinungsbildung in den Ausschüssen beschließen. Der Aufgabenbereich sowie der Zeitrahmen sind zu benennen.

<p>(3) Jede Fraktion kann entsprechend der in den Ausschüssen zu a) bis e) vertretenen Mitglieder, stellvertretende Mitglieder wie folgt vorschlagen:</p> <table border="1" data-bbox="232 338 967 639"> <tr> <td data-bbox="232 338 607 411">1 und 2 Mitglieder im Ausschuss</td> <td data-bbox="607 338 967 411">Bis zu 2 stellvertretende Mitglieder</td> </tr> <tr> <td data-bbox="232 411 607 485">3 Mitglieder im Ausschuss</td> <td data-bbox="607 411 967 485">Bis zu 3 stellvertretende Mitglieder</td> </tr> <tr> <td data-bbox="232 485 607 558">4 Mitglieder im Ausschuss</td> <td data-bbox="607 485 967 558">Bis zu 4 stellvertretende Mitglieder</td> </tr> <tr> <td data-bbox="232 558 607 639">5 und mehr Mitglieder im Ausschuss</td> <td data-bbox="607 558 967 639">Bis zu 5 stellvertretende Mitglieder</td> </tr> </table>	1 und 2 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 2 stellvertretende Mitglieder	3 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 3 stellvertretende Mitglieder	4 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 4 stellvertretende Mitglieder	5 und mehr Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 5 stellvertretende Mitglieder		
1 und 2 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 2 stellvertretende Mitglieder									
3 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 3 stellvertretende Mitglieder									
4 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 4 stellvertretende Mitglieder									
5 und mehr Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 5 stellvertretende Mitglieder									
<p><b>§ 6</b> <b>Aufgaben des Kreistages</b></p> <p>Der Kreistag trifft die ihm nach §§ 22 und 23 KrO zugewiesenen Entscheidungen, soweit er diese nicht auf die Landrätin oder den Landrat, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.</p>										
<p><b>§ 7</b> <b>Aufgaben der Landrätin oder des Landrats</b></p> <p>(1) Der Landrätin oder dem Landrat obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, dazu zählen u. a. die Geschäfte der laufenden Verwaltung.</p> <p>Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die</p>	<p><b>§ 7</b> <b>Aufgaben der Landrätin oder des Landrats</b></p> <p>(1) Der Landrätin oder dem Landrat obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, dazu zählen u. a. die Geschäfte der laufenden Verwaltung.</p> <p>Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die</p>									



<ul style="list-style-type: none"><li>- wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören,</li><li>- nach feststehenden Grundsätzen (z.B. Richtlinien) wahrgenommen werden,</li><li>- keine grundsätzlich weittragende Bedeutung haben,</li><li>- der Ausführung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen dienen,</li><li>- in Handlungen bestehen, für deren Durchführung eine Vorentscheidung der ehrenamtlichen kommunalen Selbstverwaltung (z.B. Ausweisungen im Haushalt) vorliegt; sobald von den Zielvorstellungen der kommunalen Selbstverwaltung abgewichen wird, ist die Beteiligung der Ausschüsse erforderlich.</li></ul> <p>(2) Dem Landrat wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Stundung von Forderungen,</li><li>2. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird,</li><li>3. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem</li></ol>	<ul style="list-style-type: none"><li>- wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören,</li><li>- nach feststehenden Grundsätzen (z.B. Richtlinien) wahrgenommen werden,</li><li>- keine grundsätzlich weittragende Bedeutung haben,</li><li>- der Ausführung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen dienen,</li><li>- in Handlungen bestehen, für deren Durchführung eine Vorentscheidung der ehrenamtlichen kommunalen Selbstverwaltung (z.B. Ausweisungen im Haushalt) vorliegt; sobald von den Zielvorstellungen der kommunalen Selbstverwaltung abgewichen wird, ist die Beteiligung der Ausschüsse erforderlich.</li></ul> <p>(2) Dem Landrat wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Stundung von Forderungen,</li><li>2. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 250.000 € nicht überschritten wird,</li><li>3. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem</li></ol>	
--	--	--

<p>wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 150.000 € nicht überschritten wird,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>4. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 150.000 € nicht übersteigt,</li><li>5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins monatlich 12.500 € nicht übersteigt,</li><li>6. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 150.000 € nicht übersteigt,</li><li>7. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,</li><li>8. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, soweit der Vermögensgegenstand einen Wert von 25.000€ nicht übersteigt.</li><li>9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der Miet- oder Pachtzins 12.500€ monatlich nicht übersteigt.</li></ol>	<p>wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 150.000 € nicht überschritten wird,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>4. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 150.000 € nicht übersteigt,</li><li>5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins monatlich 12.500 € nicht übersteigt,</li><li>6. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 150.000 € nicht übersteigt,</li><li>7. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,</li><li>8. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, soweit der Vermögensgegenstand einen Wert von 25.000 € nicht übersteigt.</li><li>9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der Miet- oder Pachtzins 12.500 € monatlich nicht übersteigt.</li></ol>	
---	---	--

<p>10. die Entscheidung in Grundstücksangelegenheiten, soweit der Wert der Grundstücksangelegenheit 50.000€ nicht übersteigt.</p> <p>Der Landrat informiert den Hauptausschuss über von ihm getroffene Entscheidungen im Rahmen der vorstehenden Ziffern 3, 4 und 6, soweit ein Betrag von 100.000€ überschritten wird in der nächstfolgenden Sitzung.</p> <p>Soweit unter den Ziffern 4,6 und 7 Grundstücksangelegenheiten betroffen sind, kann sich die Landrätin oder der Landrat auf ihren oder seinen Wunsch vom Umwelt- und Bauausschuss beraten lassen.</p>	<p>10. die Entscheidung in Grundstücksangelegenheiten, soweit der Wert der Grundstücksangelegenheit 50.000 € nicht übersteigt.</p> <p>Der Landrat informiert den Hauptausschuss über von ihm getroffene Entscheidungen im Rahmen der vorstehenden Ziffern 3, 4 und 6, soweit ein Betrag von 100.000 € überschritten wird in der nächstfolgenden Sitzung.</p> <p>Soweit unter den Ziffern 4,6 und 7 Grundstücksangelegenheiten betroffen sind, kann sich die Landrätin oder der Landrat auf ihren oder seinen Wunsch vom Umwelt- und Bauausschuss beraten lassen.</p>	
--	--	--

**§ 8**

**Aufgaben des Hauptausschusses**

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere koordiniert er die Arbeit der Ausschüsse und kontrolliert die Umsetzung der vom Kreistag festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Landrätin oder dem Landrat geleiteten Kreisverwaltung. In diesem Rahmen ist er vor allem zuständig für die Entwicklung eines vom Kreistag zu beschließenden Berichtswesens und die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen. Hierzu gehören auch Beschlüsse des Kreistages über die Neufassung oder Änderung der Hauptsatzung oder die Zuständigkeitsordnung. Im Rahmen der Koordinationsaufgabe obliegen dem Hauptausschuss die Koordination der Europa- und Partnerschaftsangelegenheiten sowie die Finanz- und Stellenplanung.
- (2) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 40 b KrO die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dazu berichtet ihm die Landrätin oder der Landrat halbjährlich in nicht öffentlicher Sitzung über die Geschäftslage der Beteiligungen des Kreises. Der Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere den Stand ihrer Umsetzung.

**§ 8**

**Aufgaben des Hauptausschusses**

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere koordiniert er die Arbeit der Ausschüsse und kontrolliert die Umsetzung der vom Kreistag festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Landrätin oder dem Landrat geleiteten Kreisverwaltung. In diesem Rahmen ist er vor allem zuständig für die Entwicklung eines vom Kreistag zu beschließenden Berichtswesens und die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen. Hierzu gehören auch Beschlüsse des Kreistages über die Neufassung oder Änderung der Hauptsatzung oder die Zuständigkeitsordnung. Im Rahmen der Koordinationsaufgabe obliegen dem Hauptausschuss die Koordination der Europa- und Partnerschaftsangelegenheiten sowie die Finanz- und Stellenplanung.
- (2) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 40 b KrO die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dazu berichtet ihm die Landrätin oder der Landrat halbjährlich in nicht öffentlicher Sitzung über die Geschäftslage der Beteiligungen des Kreises. Der Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere den Stand ihrer Umsetzung.

<p>(3) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Eckwerte der Haushalts- und Stellenplanung,</li><li>2. Partnerschaftsvereinbarungen,</li><li>3. Vereinbarungen im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit,</li><li>4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Kreises,</li><li>5. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und anderen Gründung, soweit ein Betrag von 25.000 € oder 50 vom Hundert der Gesellschaftsanteile nicht überschritten wird,</li><li>6. die Bestellung von Vertretern des Kreises in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Kreis beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Kreises 50 vom Hundert nicht übersteigt,</li><li>7. die Errichtung, Umwandlung des Zwecks oder Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil des Kreises am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung</li></ol>	<p>(3) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Eckwerte der Haushalts- und Stellenplanung,</li><li>2. Partnerschaftsvereinbarungen,</li><li>3. Vereinbarungen im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit,</li><li>4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Kreises,</li><li>5. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und anderen Gründung, soweit ein Betrag von 25.000 € oder 50 vom Hundert der Gesellschaftsanteile nicht überschritten wird,</li><li>6. die Bestellung von Vertretern des Kreises in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Kreis beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Kreises 50 vom Hundert nicht übersteigt,</li><li>7. die Errichtung, Umwandlung des Zwecks oder Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil des Kreises am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung</li></ol>	
---	---	--

<p>über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>8. die Erteilung von Weisungen gegenüber dem Landrat, soweit er mit der Vertretung des Kreises in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt ist, sowie gegenüber Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen, die mit der Vertretung des Kreises in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt sind,</li><li>9. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 150.000 €, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 450.000 €,</li><li>10. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 150.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 500.000 €,</li><li>11. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 150.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von</li></ol>	<p>über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>8. die Erteilung von Weisungen gegenüber dem Landrat, soweit er mit der Vertretung des Kreises in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt ist, sowie gegenüber Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen, die mit der Vertretung des Kreises in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt sind,</li><li>9. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 250.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 500.000 €,</li><li>10. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 150.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 500.000 €,</li><li>11. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 150.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von</li></ol>	
--	---	--

<p>500.000 €,</p> <p>12. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins monatlich 12.500 € übersteigt,</p> <p>13. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 150.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 500.000 €,</p> <p>14. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 10.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 30.000 €,</p> <p>15. die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 125.000 €,</p> <p>16. Wahrnehmung der Aufgaben des Polizeibeirates.</p> <p>17. Im Hinblick auf §23 Nr. 23 KrO die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und die Kündigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, soweit sie die Übertragung oder die Übernahme von Aufgaben zum Gegenstand haben, bei denen der finanzielle Aufwand in Verbindung mit der Übertragung bzw.</p>	<p>500.000 €,</p> <p>12. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins monatlich 12.500 € übersteigt,</p> <p>13. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 150.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 500.000 €,</p> <p>14. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 10.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 30.000 €,</p> <p>15. die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 125.000 €,</p> <p>16. Wahrnehmung der Aufgaben des Polizeibeirates.</p> <p>17. Im Hinblick auf §23 Nr. 23 KrO die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und die Kündigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, soweit sie die Übertragung oder die Übernahme von Aufgaben zum Gegenstand haben, bei denen der finanzielle Aufwand in Verbindung mit der Übertragung bzw. Übernahme einen</p>	
---	---	--

<p>Übernahme einen Gesamtumfang von 50.000 € p.a. nicht überschreitet.</p> <p>18. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, soweit der Vermögensgegenstand einen Wert von 25.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 100.000 €.</p> <p>19. die Beflagung des Kreishauses und der weiteren Liegenschaften des Kreises.</p> <p>Soweit unter den Ziffern 11,13 und 14 Grundstücksangelegenheiten betroffen sind, kann sich die Landrätin oder der Landrat auf ihren oder seinen Wunsch vom Umwelt- und Bauausschuss beraten lassen.</p> <p>(4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde des Landrates übertragen. Er trifft auf Vorschlag des Landrates die Personalentscheidungen für die Inhaber von Stellen, die dem Landrat direkt unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.</p> <p>(5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Feststellung nach § 19 Abs. 2 KrO für Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürger sowie nach § 27 Abs. 3 KrO für Kreistagsabgeordnete. Ferner entscheidet er bei Kreistagsabgeordneten über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.</p>	<p>Gesamtumfang von 50.000 € p.a. nicht überschreitet.</p> <p>18. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, soweit der Vermögensgegenstand einen Wert von 25.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 100.000 €.</p> <p>19. die Beflagung des Kreishauses und der weiteren Liegenschaften des Kreises.</p> <p>Soweit unter den Ziffern 11,13 und 14 Grundstücksangelegenheiten betroffen sind, kann sich die Landrätin oder der Landrat auf ihren oder seinen Wunsch vom Umwelt- und Bauausschuss beraten lassen.</p> <p>(4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde des Landrates übertragen. Er trifft auf Vorschlag des Landrates die Personalentscheidungen für die Inhaber von Stellen, die dem Landrat direkt unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.</p> <p>(5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Feststellung nach § 19 Abs. 2 KrO für Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürger sowie nach § 27 Abs. 3 KrO für Kreistagsabgeordnete. Ferner entscheidet er bei Kreistagsabgeordneten über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.</p>	
--	--	--



<p><b>§ 9</b> <b>Aufgaben der weiteren Ausschüsse</b></p> <p>(1) Im Rahmen der ihnen zugeordneten Budgets entscheiden die Ausschüsse über die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 125.000 €.</p> <p>(2) Dem Hauptausschuss und den sonstigen Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befähigung ihrer Mitglieder und der nach § 41 Abs. 8 KrO an ihren Sitzungen teilnehmenden Personen übertragen.</p> <p>(3) Kreisverordnungen sind den jeweils zuständigen Ausschüssen zur abschließenden Kenntnisnahme vorzulegen.</p> <p>(4) Entscheidungen zu Aufgaben nach §23 KrO, die der Kreistag nicht auf den Landrat oder auf den Hauptausschuss übertragen hat, werden im Hauptausschuss oder in den sonstigen Ausschüssen entsprechend ihrer Zuständigkeit vorbereitet. Die Rechte des Hauptausschusses nach §40 b Abs.3 KrO bleiben unberührt.</p>		
<p><b>§ 10</b> <b>Anregungen und Beschwerden</b></p> <p>(1) Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen oder Einwohnern und Personenvereinigungen aus dem Kreisgebiet in Angelegenheiten, die der</p>		

<p>Kreis in eigener Verantwortung zu erledigen hat (Selbstverwaltungs-angelegenheiten), sind dem zuständigen Fachausschuss unverzüglich zur Behandlung zuzuleiten. Die Befugnisse der Landrätin oder des Landrats nach § 51 KrO bleiben unberührt.</p> <p>(2) Ist durch die Anregung oder Beschwerde ein Fachausschuss betroffen, tritt der Hauptausschuss an seine Stelle. Ist der Hauptausschuss betroffen, tritt der Kreistag an seine Stelle.</p>		
<p><b>§ 11</b> <b>Verarbeitung personenbezogener Daten</b></p> <p>(1) Für alle mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecke erhebt der Kreis Namen, Anschrift, Funktion und Fraktionsangehörigkeit der Mitglieder des Kreistages sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen. Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Kreis auch die Tätigkeitsdauer und das Geburtsdatum erheben, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.</p> <p>(2) Darüber hinaus verarbeitet der Kreis Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93 a Abgabenordnung statt.</p>		

<p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Erhebung und Verarbeitung von Namen, Anschriften, Funktionen, Kontoverbindung und der Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.</p> <p>(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 erhobenen Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken verarbeitet werden. Die Daten werden auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Eine über die in Abs. 2 hinausgehende Übermittlung von Daten an Dritte findet nicht statt, außer die Einwilligung der Betroffenen liegt vor.</p>		
<p><b>§ 12</b> <b>Bild und Tonaufnahmen</b></p> <p>(1) In öffentlichen Sitzungen des Kreistages sind Bild- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der direkten Übertragung für die Öffentlichkeit zulässig. Tonaufnahmen, die nicht veröffentlicht werden und nur der Unterstützung der Protokollführung dienen, sind ohne Einschränkungen zulässig.</p> <p>(2) Der Kreistag beschließt, wie und durch wen die direkte Übertragung der Bild- und Tonaufnahmen für die Öffentlichkeit erfolgen soll.</p> <p>(3) Aufzeichnung und Übertragung der Sitzungen des Kreistages dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident handhabt die Ordnung in der Sitzung</p>	<p><b>§ 12</b> <b>Bild- und Tonaufnahmen</b></p> <p>neu eingefügt Absätze 8 -10</p>	

und ergreift erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen (§ 32 KrO).

- (4) Mitglieder des Kreistages können grundsätzlich oder im Einzelfall ihren Widerspruch gegen die Übertragung ihrer Wortbeiträge gegenüber der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten schriftlich erklären. Hat ein Mitglied des Kreistages grundsätzlich widersprochen, sind die Aufnahmen so zu gestalten, dass die Rechte des oder der widersprechenden Abgeordneten gewahrt bleiben. Im Einzelfall muss der schriftliche Widerspruch der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten rechtzeitig vorliegen. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages des oder der Abgeordneten gestoppt.
- (5) Sonstige öffentlich tätige Personen im Rahmen eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses dürfen aufgezeichnet und im Internet mittels Livestream veröffentlicht werden, wenn sie ausdrücklich eingewilligt haben oder sich die Daten auf das Dienst- und Arbeitsverhältnis beziehen und die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht überwiegen.
- (6) Sonstige Rednerinnen und Redner sind rechtzeitig durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern die Rednerin oder der Redner widerspricht. Dies gilt auch für die Übertragung der Einwohnerfragestunde.

<p>(7) Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzungen des Kreistages ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung zu unterlassen.</p>	<p>(8) Für beabsichtigte Bild- und Tonaufnahmen durch Pressevertreter oder Pressevertreterinnen mit dem Ziel der Übertragung für die Öffentlichkeit sind bei der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten rechtzeitig vor der Sitzung Genehmigungen einzuholen.</p> <p>(9) Das Anfertigen von Fotografien ist den Pressevertretern und Pressevertreterinnen grundsätzlich unter Berücksichtigung der übrigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Presserechts, gestattet.</p> <p>(10) Das Anfertigen von Fotografien ist den Kreistagsmitgliedern grundsätzlich unter Berücksichtigung der übrigen Rechtsvorschriften gestattet.</p>	
<p><b>§ 13</b> <b>Sitzungen in Fällen höherer Gewalt</b></p> <p>(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Kreistagsabgeordneten an Sitzungen des Kreistages erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Kreistages ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als</p>		

Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.

- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 35 Absatz 2 KrO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Kreis entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Kreisangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen nach § 16 b Abs. 1 KrO unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 KrO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

<p><b>§ 14</b> <b>Verträge nach § 24 Abs. 2 KrO</b></p> <p>Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 41 Abs. 3 KrO oder der Landrätin oder dem Landrat und juristischen Personen, an denen Kreistagsabgeordnete, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 41 Abs. 3 KrO oder die Landrätin oder der Landrat beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.500,00 Euro im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/ Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 50.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 5.000,00 Euro im Monat nicht übersteigt.</p>		
<p><b>§ 15</b> <b>Verpflichtungserklärungen</b></p> <p>Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 200.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen 20.000,00 Euro monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 50 Abs. 2 und 3 KrO entsprechen.</p>		

<p><b>§ 16</b> <b>Veröffentlichungen</b></p> <p>(1) Satzungen und Verordnungen des Kreises werden durch Bereitstellung auf der Internetseite des Kreises Rendsburg-Eckernförde (<a href="http://www.kreis-rd.de">www.kreis-rd.de</a>) bekanntgemacht.</p> <p>(2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden unter der Bezugsadresse Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.</p> <p>(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.</p> <p>(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.</p>		
<p><b>§ 17</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.04.2021 außer Kraft.</p> <p>Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein am 29.06.2022 erteilt.</p>	<p><b>§ 17</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom <b>15.07.2022</b> außer Kraft.</p> <p>Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, <b>Kommunales, Wohnen und Sport</b> des Landes Schleswig-Holstein am <b>xx.xx.2024</b> erteilt.</p>	



Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.	Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.	
--	--	--



## Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Aufgabendurchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitels Zwölftes Sozialgesetzbuch

<b>VO/2024/006</b>	<b>Mitteilungsvorlage öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 03.01.2024
<i>FD 4.2 Soziales und Eingliederungshifen</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Sigrid Holm

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
22.01.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Kenntnisnahme)	Ö

### **Begründung der Nichtöffentlichkeit**

#### **Sachverhalt**

Das Land Schleswig-Holstein führt die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung seit dem 01.01.2013 im Auftrag des Bundes aus.

Nach dem Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) vom 31.05.2013 nehmen die Kreise und kreisfreien Städte die Aufgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die Aufgaben der Sozialhilfe zur Erfüllung nach Weisung wahr, soweit Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII zu gewähren sind. Die Kreise wiederum können ihre kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämter nach § 4 AG-SGB XII zur Aufgabendurchführung heranziehen.

Die Aufgabendurchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, soweit es die Weisungsaufgabe betrifft, wurde zuletzt mit Kreisverordnung vom 26.10.2018, zuletzt geändert mit Änderungsverordnung vom 18.12.2019 auf die kreisangehörigen Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden übertragen. Bis 2020 waren Verordnungen zu befristen.

§ 62 Landesverwaltungsgesetz wurde 2020 jedoch dahingehend geändert, dass eine Geltungsdauer nicht mehr festzulegen ist. Da sich die Sach- und Rechtslage nicht verändert hat, ist beabsichtigt, die Gültigkeit der Verordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Aufgabendurchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitels Zwölftes Sozialgesetzbuch unbefristet zu verlängern.

Kreisverordnungen sind nach § 55 des Landesverwaltungsgesetzes dem Kreistag zur Kenntnisnahme vorzulegen.

### **Relevanz für den Klimaschutz**

### **Finanzielle Auswirkungen**

#### **Anlage/n:**

1	VO_GruSi Aufgabenübertragung
---	------------------------------

**Verordnung  
des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
zur Aufgabendurchführung der Grundsicherung im Alter und bei  
Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitels Zwölftes  
Sozialgesetzbuch**

Aufgrund § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) in der Fassung vom 31. März 2015 (GVOBl. Schl.-H., S. 90) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 702) i. V. m. § 55 Abs. 1 und 3 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H., S. 243) zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H., S.514) wird durch den Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde verordnet:

**§ 1 Aufgabendurchführung**

(1) Die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde werden ab dem 01. November 2023 weiterhin beauftragt, die dem Träger der Sozialhilfe als Weisungsaufgabe (Geldleistungen) obliegenden Aufgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitel SGB XII mit Ausnahme der Leistungen innerhalb von Einrichtungen und besonderen Wohnformen im Sinne des § 42 a SGB XII durchzuführen und dabei im Namen des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu entscheiden. Satz 1 gilt nicht für Leistungsberechtigte, die nach dem 1. Januar 2021

a) erstmals einen Antrag auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII oder  
b) nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nach dem 1. Januar 2021 einen Folgeantrag stellen  
und zugleich Leistungen nach dem 2. Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Eingliederungshilfe – beziehen oder beantragt haben.

(2) Mit Zustimmung des Kreises können die in § 1 Abs. 1 der Verordnung aufgeführten Aufgaben in der tatsächlichen Bearbeitung von den Gemeinden auch im Rahmen entsprechender vertraglicher Regelungen zwischen den Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaft erledigt werden.

(3) Die Gemeinden erfüllen die ihnen zur Durchführung übertragenen Aufgaben nach den Weisungen des Kreises. Der Kreis überwacht die Erfüllung dieser Aufgaben.

(4) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Erfüllung der Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen kann der Kreis Vorgaben machen, Richtlinien erlassen und Weisungen auch im Einzelfall erteilen.

(5) Dem Kreis bleibt vorbehalten, die den Gemeinden übertragenen Aufgaben selbst durchzuführen, wenn dies aus übergeordneten Gründen geboten erscheint.

(6) Die Durchführung von Widerspruchsverfahren und der sich daraus ergebenden Klageverfahren erfolgen durch den Kreis.

## **§ 2 Datenschutz**

Die Gemeinden haben dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten nur im Rahmen der übertragenen Aufgaben unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz verarbeitet werden.

## **§ 3 Prüfungsrechte**

Der Kreis behält sich vor, in regelmäßigen Abständen Prüfungen durchzuführen. Er erhält hierzu jederzeit Einsichtsrechte in Akten und Rechnungsunterlagen. Prüfungsrechte Dritter bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 4 Niederschlagung, Stundungen, Erlasse und Anspruchsverfolgung**

(1) Die Gemeinden verfolgen, soweit ihnen die Durchführung der Sozialhilfe übertragen wurde, die Ansprüche des Kreises gegen unterhalts-, kostenbeitrags-, aufwandsersatz- oder kostenerstattungspflichtige Personen oder sonstige Verpflichtete sowie Träger anderer Sozialleistungen. Die Gemeinden sind berechtigt, die Feststellung von Sozialleistungen nach § 95 SGB XII zu betreiben und gegen Entscheidungen der Sozialhilfeträger Rechtsmittel einzulegen. Sie bewirken durch schriftliche Anzeige nach § 93 und 114 SGB XII sowie §§ 102 ff. SGB X den Übergang von Ansprüchen bzw. teilen Unterhaltspflichtigen den Übergang der Ansprüche gem. § 94 SGB XII mit, verfolgen die sich hieraus ergebenden Ansprüche und ziehen die Leistungen ein.

(2) Die Durchführung sich daraus ergebender gerichtlicher Mahnverfahren und Klagen vor den Zivilgerichten, soweit es die Heranziehung Unterhaltspflichtiger betrifft, kann nach Absprache vom Kreis begleitet werden.

(3) Die Gemeinden entscheiden nach den für ihre Selbstverwaltungsaufgaben geltenden Bestimmungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, die in Wahrnehmung der nach dieser Verordnung übertragenen Aufgaben entstanden sind.

## **§ 5 Kostenerstattung**

Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Zweiten Abschnitt des Dreizehnten Kapitels des SGB XII sowie Streitverfahren gegen andere Träger der Sozialhilfe und Träger anderer Sozialleistungen bleiben dem Kreis vorbehalten.

## **§ 6 Betriebsmittelvorschüsse, Abrechnung**

(1) Die Gemeinden verauslagern die Aufwendungen für die ihnen nach § 1 zur Durchführung übertragenen Aufgaben. Bei Bedarf erhalten sie auf schriftliche Anforderung Betriebsmittelvorschüsse in Höhe der ihnen voraussichtlich entstehenden Nettoaufwendungen.

(2) Der Kreis erstattet den Gemeinden ihre Aufwendungen unter Abzug der nach Abs. 1 geleisteten Betriebsmittelvorschüsse.

(3) Die Abrechnungszeiträume werden durch den Kreis festgelegt.

(4) Der Kreis ist nicht verpflichtet, Aufwendungen zu erstatten, die dadurch entstehen, dass die Gemeinden Leistungen erbringen, die über den Rahmen der in dieser Verordnung genannten Aufgaben hinausgehen oder die den gesetzlichen Bestimmungen oder den Richtlinien und Weisungen des Kreises nicht entsprechen.

### § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Kreisverordnung über die Verlängerung zur Aufgabendurchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitels Zwölften Sozialgesetzbuch tritt am 01. November 2023 in Kraft.

Die Kreisverordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Rendsburg, 21. 12. 2023

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Der Landrat



Dr. Rolf-Oliver Schwemer



## Nachtragstagesordnung

---

### Sitzung des Kreistages Rendsburg-Eckernförde

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Montag, 22.01.2024, 17:00 Uhr
<b>Raum, Ort:</b>	Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Kreistagssitzungssaal

---

#### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
4. Niederschrift über die Sitzung vom 18.12.2023
5. Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien
- 5.1. Nachbesetzung eines Mitgliedes für den Verwaltungsrat des BBZ Rendsburg-Eckernförde VO/2023/518
- 5.2. **Antrag der WGK-Fraktion auf Besetzung im Jugendhilfeausschuss** VO/2024/035  
(Nachtrag)
6. Wahl von Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden von Fachausschüssen
- 6.1. Antrag der AfD-Fraktion auf Wahl von Ausschussvorsitzenden bzw. stellv. Ausschussvorsitzenden VO/2023/375
- 6.1.1. Wahl einer oder eines Vorsitzenden des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung
- 6.1.2. Wahl einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden für den Jugendhilfeausschuss
7. Wahl einer Landrätin oder eines Landrats VO/2024/029  
(Nachtrag)
- 7.1. Bewerbungsunterlagen zu den Kandidatinnen und Kandidaten zur Landratswahl VO/2024/008

8. Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde VO/2024/004
9. Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Aufgabendurchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitels Zwölftes Sozialgesetzbuch VO/2024/006

Mit freundlichen Grüßen

Beglaubigt:

Gez. Sabine Mues  
Vorsitz

Gez. Christiane Ostermeyer  
Gremienbetreuung